

RS Vwgh 1989/10/16 89/12/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1989

Index

Dienstrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BDG 1979 §75 Abs2 implizit

BDG 1979 §75 Abs3 implizit

LDG 1984 §106 Abs1

LDG 1984 §58 Abs2

LDG 1984 §58 Abs3

PG 1965 §6 Abs2

Rechtssatz

Eine Gesetzesbestimmung, die allgemein - abweichend von dem im § 58 Abs 2 LDG normierten Grundsatz der Nichtberücksichtigung der im Karenzurlaub zurückgelegten Zeiten für die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte - die gänzliche oder teilweise Anerkennung dieser Zeit als ruhegenußfähige Dienstzeit des Landeslehrers vorsieht, gibt es nicht. Ihre Berücksichtigung als ruhegenußfähige Dienstzeit kommt daher nur auf Grund einer Verfügung (der Dienstbehörde) nach § 58 Abs 3 LDG in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120094.X02

Im RIS seit

14.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at